



HESSISCHER LANDTAG

25. 11. 2009

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz über die Erstattung der Börsenaufsichtskosten und
die Vollstreckung von Verfügungen der Börsenaufsichtsbehörde
(BörsAKVG)**

Drucksache. 18/1049

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Geschäfte" die Worte "und von der Börsengeschäftsführung aufgehobene Geschäfte" eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "Genehmigung zum Betrieb" durch "Erlaubnis zur Errichtung" und die Worte "wenn die Genehmigung" durch "wenn die Erlaubnis" ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1;

Die Änderung ist auf Anregung der Deutsche Börse AG vorgesehen. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs erfasst lediglich stornierte Geschäfte. Die Stornierung kann beruhen auf von Börsenteilnehmern erhobenen Einwänden gegen ein Geschäft des Präsenzhandels oder auf einer Anweisung der Börsengeschäftsführung im Präsenzhandel. Hierbei kommt es nicht zu einem Geschäftsabschluss. Durch die Ergänzung des § 1 Abs. 2 Satz 3 wird sichergestellt, dass die Regelung auch Geschäfte des elektronischen Börsenhandels erfasst, die durch Entscheidungen der Börsengeschäftsführung aufgrund der Börsengeschäftsbedingungen aufgehoben werden. Auch in diesen Fällen kommt es nicht zu einem Geschäftsabschluss. Daher ist es gerechtfertigt und angebracht, auch diese Fälle bei der Bemessung des Erstattungsbetrages nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bemisst sich der Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis der Anzahl der im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäfte des Erstattungspflichtigen zu der Gesamtanzahl der an der jeweiligen Börse abgeschlossenen Geschäfte aller Erstattungspflichtigen. Diese Regelung stellt darauf ab, dass tatsächlich ein Geschäftsabschluss zustande gekommen ist. Dies ist bei stornierten und bei von der Börsengeschäftsführung aufgehobenen Geschäften nicht der Fall.

Zu Nr. 2:

Die Änderung ist auf Anregung der Deutsche Börse AG vorgesehen. Dadurch wird aus redaktionellen Gründen eine Anpassung des Wortlauts des § 2 Abs. 1 an den Sprachgebrauch des § 4 Börsengesetz, der von "Erlaubnis" spricht, vorgenommen.

Wiesbaden, 24. November 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch